

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 20.02.2023 Geschäftszeichen:
I 41-1.3.11-3/23

**Zulassungsnummer:
Z-3.11-2146**

Geltungsdauer
vom: **1. März 2023**
bis: **1. März 2028**

Antragsteller:
Spenner GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 20
59597 Erwitte

Zulassungsgegenstand:
**Beton unter Verwendung von Hochofenzement CEM III/A 52,5 N SR/LA "Duisburg" nach
ETA-17/0826**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.11-2146 vom 1. März 2018. Der Gegenstand ist erstmals am 1. März 2018 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung des Hochofenzements CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Duisburg" nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-17/0826.

Der Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Duisburg" nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-17/0826 darf in allen Anwendungsbereichen eines Betons mit Hochofenzement CEM III/A nach DIN EN 197-1³ verwendet werden.

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Duisburg" muss die CE-Kennzeichnung nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-17/0826 aufweisen.

Der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Duisburg" ist ein Zement, der die Anforderungen an die allgemeinen Eigenschaften für einen Normalzement nach DIN EN 197-1³ für die Festigkeitsklasse 52,5 N erfüllt. Darüber hinaus weist der Hochofenzement CEM III/A 52,5 N-SR/LA "Duisburg" einen hohen Widerstand gegen Sulfatangriff auf Beton (SR) und niedrigen wirksamen Alkaligehalt (LA⁴) auf.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit den Festlegungen für Beton mit einem Hochofenzement CEM III/A 52,5 N nach DIN EN 197-1³.
- 2.2 Darüber hinaus gelten bei chemischem Angriff durch Sulfat die Regelungen für Beton mit Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) und bei alkaliempfindlicher Gesteinskörnung die Regelungen nach der Alkali-Richtlinie⁵ für Beton mit NA-Zement.

LBD Dipl.-Ing. Andreas Kummerow
Abteilungsleiter

Beglaubigt
Schröder

- 1 DIN EN 206-1:2001-07 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 206-1/A1:2004-10 Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
DIN EN 206-1/A2:2005-09 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
- 2 DIN 1045-2:2008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
- 3 EN 197-1:2011-11 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
- 4 Die Kennzeichnung "LA" steht für *low effective alkaline content* und wird im deutschen mit *niedrigem wirksamen Alkaligehalt* (NA bzw. na) übersetzt.
- 5 Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.): "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -" Beuth Verlag GmbH Berlin und Köln (Vertriebs-Nr. 65265)